

Personensorgeberechtigte/r:

Name:

Vorname:

Straße:

Vor- und Familienname des Kindes:

Bearbeitungshinweise der Verwaltung:

Kassenzeichen: _____

Zugang erfasst am: _____

zum: _____

Einstufung:

Stufe KZ Betrag

Änderung erfasst am: _____

zum: _____

durch: _____

An das

Bürgermeisteramt

-Hauptamt-

72135 Dettenhausen

Verpflichtende Erklärung zur Feststellung des Kindergarten-Elternbeitrages

1. Verpflichtende Selbsterklärung

Aufgrund der jeweils gültigen Kindergartenordnung und den umstehenden Erläuterungen zur verpflichtenden Selbsterklärung stufe/n ich/wir mich/uns in folgende Beitragsstufe ein

- | | | | |
|-----------|--|--------------------------|----|
| Stufe I | (Jahreseinkünfte bis 20.000 € brutto) | <input type="checkbox"/> | *) |
| Stufe II | (Jahreseinkünfte von 20.000 € bis 40.000 € brutto) | <input type="checkbox"/> | *) |
| Stufe III | (Jahreseinkünfte von 40.000 € bis 50.000 € brutto) | <input type="checkbox"/> | *) |
| Stufe IV | (Jahreseinkünfte über 50.000 € brutto) | <input type="checkbox"/> | *) |

Ich/wir habe/n _____ Kind(er) unter 18 Jahren in der Familie:

Name des/der Kind(er):

Geburtstag:

Die Verwaltung ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Selbsterklärung vorzunehmen. Bei unrichtigen Angaben erfolgt eine satzungsrechtliche Bewehrung (Nachveranlagung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses).

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen zur verpflichtenden Selbsterklärung

1. Maßgebendes Einkommen

Als Einkünfte sind nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzusehen:

- a) bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn
- b) bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Sofern keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden, gilt der jährliche Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR.

Es sind die Einkünfte (Bruttoeinkommen) des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatsbruttoeinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Bruttoeinkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden zugrunde gelegt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Bruttoeinkommen beider Partner maßgebend, sofern beide für das Kind sorgeberechtigt sind.

Entwickelt sich das Bruttoeinkommen nach unten, kann eine niedrigere Beitragsstufe beantragt werden, die dann zu Beginn des folgenden Monats in Kraft tritt.

Eine Änderung in den Familienverhältnissen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) ist dem Bürgermeisteramt (Hauptamt) mitzuteilen. Der monatliche Elternbeitrag wird dann mit Beginn des auf die Meldung folgenden Monats angepasst.

2. Beitragsstufen

Die aktuellen Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Kindergartenordnung oder dem Formular „Anmeldung Betreuungszeiten“.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wird monatlich der 1,5fache Betrag laut Gebührentabelle erhoben.

Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben.

3. Schlussbemerkung

Unrichtige Angaben und Nichtvorlage der verpflichtenden Selbsterklärung führen zur Einstufung in die **höchste** Beitragsstufe über die Dauer des Betreuungsverhältnisses (auch rückwirkend).

Die Verwaltung ist berechtigt, die verpflichtende Selbsterklärung durch die Vorlage von Einkommensnachweisen zu überprüfen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten